



**MARKTGEMEINDE  
FRANTSCHACH – ST. GERTRAUD**  
Bezirk Wolfsberg - Kärnten  
9413 St. Gertraud 1 – DVR: 1018442

## **RICHTLINIE**

### **zur Lieferung von Streusplitt für private Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 27.06.2013 erlässt die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud folgende Richtlinie für die Lieferung von Streusplitt für private Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften.

#### **§ 1 Anspruchsberechtigte**

Folgende Personen sind zur Antragstellung zur Lieferung von Bruchasphalt bzw. Wegschotter anspruchsberechtigt:

- a) Natürliche Personen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von dauerhaft mittels Hauptwohnsitz bewohnten Liegenschaften in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud.
- b) Juristische Personen als Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte, welche in der betroffenen Liegenschaft ihre Gewerbstätigkeit ausüben.
- c) Eigentümer von Ferienhäusern, Jagdhütten, Forsthäusern oder sonstigen nicht einem dringenden Wohnbedürfnis dienenden Gebäude, haben keine Anspruchsberechtigung auf Lieferung von Bruchasphalt bzw. Wegschotter.

#### **§ 2 Ausmaß der Streusplittlieferung**

- (1) Für jede Fuhre (2-Achser-LKW somit ca. 10 Tonnen) Streusplitt wird ein Selbstbehalt von € 30,-- eingeführt.
- (2) Jedwede Abweichung der gelieferten Menge wird aliquot in Rechnung gestellt.

### § 3 Förderabwicklung

- (1) Die Lieferung von Streusplitt durch die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud ist spätestens bis 01. Oktober jeden Jahres mittels dazu im Gemeindeamt aufliegenden Antragsformulars zu beantragen.
- (2) Die Lieferung des beantragten und freigegebenen Materials erfolgt nach Maßgabe der gemeindlichen Ressourcen bis Ende November.
- (3) Bei Lieferung von Streusplitt erfolgt die unverzügliche Weiterverrechnung des Selbstbehaltes entsprechend § 2 dieser Richtlinie.
- (4) Über die gelieferten Streusplittlieferungen werden entsprechende Aufzeichnungen geführt. Diese Aufzeichnungen werden über 10 Jahre aufbewahrt.

### § 4 Wertsicherung

Der Selbstbehalt entsprechend § 2 dieser Richtlinie vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seiner Stelle tretenden Index ergibt, wobei als Ausgangsbasis der Monat Juni 2013 zu gelten hat.

Schwankungen sind solange nicht zu berücksichtigen, als sie 10 % des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so hat die Anrechnung im vollen Umfange zu erfolgen.

### § 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Lieferung von Streusplitt für private Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften tritt mit 27. Juni 2013 in Kraft.

St. Gertraud, am 27. Juni 2013

Der Bürgermeister:

  
Günther Vallant



Der Referent:



GV. Reinhold Dohr